



AMTSBLATT

der Gemeinde Erdweg

Verantwortlich für den Inhalt: Gemeinde Erdweg
erscheint nach Bedarf ausschließlich in digitaler Form über
(URL) <https://amtsblatt.erdweg.de>

3. Jahrgang

Nr. 16

Datum: 13.05.2026

Inhaltsverzeichnis:

- **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 19. Mai 2026**
- **Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**
- **Amtliche Bekanntmachung der Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Bekanntmachung zur

Sitzung des Gemeinderates

Datum: **Dienstag, 19. Mai 2026**

Uhrzeit: **19:00 Uhr**

Ort: **großer Sitzungssaal, Rathausplatz 1, 85253 Erdweg**

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	-----------------------------------------

1.	Abstimmung über die vorgelegte Tagesordnung
2.	Bauantrag: Neubau eines Mehrfamilienhauses, Dorfstraße 7, Gemarkung: Großberghofen
3.	Bauantrag: Neubau eines Mehrfamilienhauses, St.-Peter-Straße 5, Gemarkung: Welshofen
4.	Bauvoranfrage für ein Doppelhaus mit Garagen, Flur-Nr. 297, Gemarkung: Großberghofen
5.	Verlängerung Errichtung einer Unterkunft für Asylbewerber in Containerbauweise befristet für 3 Jahre bis zum 30.11.2028

6.	Verfahren über die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen Großberghofen TB II und TB VIII in der Gem. Großberghofen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach
7.	21. Änderung des Flächennutzungsplans Sonderbaufläche „Solarpark Unterweikertshofen“, - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
8.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Unterweikertshofen“ - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
9.	Bauleitplanungen von Nachbarkommunen
9.1	Bauleitplanung von Nachbarkommunen (hier: Markt Indersdorf); Beteiligung am Verfahren 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 99 "Batteriespeicher Neuried"
9.2	Bauleitplanung von Nachbarkommunen (hier: Gemeinde Schwabhausen); Beteiligung am Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge des Rahmenplanes Gewerbegebiet Stetten
9.3	Bauleitplanung von Nachbarkommunen (hier: Gemeinde Schwabhausen); Beteiligung am Verfahren Bebauungsplan "Sondergebiet Control Center" in Stetten
9.4	Bauleitplanung von Nachbarkommunen (hier: Gemeinde Schwabhausen); Beteiligung am Verfahren Bebauungsplan "Erschießungs- und Parkflächen für Gewerbe" in Stetten
9.5	Bauleitplanung von Nachbarkommunen (hier: Gemeinde Schwabhausen); Beteiligung am Verfahren Bebauungsplan "Schwabhausen Süd, 2. Änderung"
10.	Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 05.05.2026
11.	Bekanntgaben und Anfragen
12.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.05.2026

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erdweg, den 11.05.2026
Gemeinde Erdweg
gez.
Christian Blatt
Erster Bürgermeister

.....

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Die Gemeinde Erdweg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für

den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz den in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Für Gruppierungssprechersitzungen, deren Zweck es ist, die Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse vorzubereiten, die Sitzungsarbeit sachgerecht zu gestalten und zu erleichtern, also für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen, wird eine Sitzungsgeld von je 35,00 € ausbezahlt.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen

Verdienstaufalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt.; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7. Mai 2020 außer Kraft.

Erdweg, den 11. Mai 2026
Gemeinde Erdweg
gez.
Christian Blatt
Erster Bürgermeister

.....

Amtliche Bekanntmachung der Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Geschäftsordnung des Gemeinderates Erdweg; Öffentliche Bekanntmachungen vom 06.05.2026

Der Gemeinderat Erdweg hat in der Sitzung am 05.05.2026 die Geschäftsordnung des Gemeinderates Erdweg beschlossen.

Demnach wird die Art der Bekanntmachung (Abschnitt VI., § 34) weiterhin folgendermaßen festgelegt:

¹Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde über das Internet unter <https://amtsblatt.erdweg.de/> (URL der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde) amtlich bekannt gemacht. ²Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntmachungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Erdweg und Bekanntgabe der Niederlegung an der Gemeindetafel. ³Die Gemeindetafel befindet sich am Rathaus Erdweg, Rathausplatz 1 in 85253 Erdweg. ⁴Der Anschlag an der Gemeindetafel erfolgt erst, wenn der bekannt zu machende Text in der Verwaltung niedergelegt ist, und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁵Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann der Anschlag angebracht ist und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

Diese Festlegung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.

Hinweis:

Es entfällt somit weiterhin die Bekanntmachungsart an den gemeindlichen Anschlagtafeln in den einzelnen Ortsteilen. Dies betrifft auch weitere ortsübliche Bekanntmachungen.

Erdweg, den 11.05.2026
gez.
Christian Blatt
Erster Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachung

**GEMEINDE ERDWEG
Christian Blatt
Erster Bürgermeister**

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlichen zugänglichen Internetseite der Gemeinde Erdweg unter <https://amtsblatt.erdweg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.